

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebenblatt und Anzeiger).

Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Blatt Nr. 109.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 109.

Sonnabend, 14. Mai 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsren Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Schaukasse für die Nummer des Abgabetages bis morgens 9 Uhr ohne Gebühr.

Reprintdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs soll

Mittwoch, den 25. Mai 1910, nachmittags 6 Uhr

in den Räumen der „Elbterrasse“ hier ein

Festmahl

abgehalten werden.

Alle vaterländisch gesinnten Herren der Stadt und des Amtsgerichtsbezirk Riesa werden zur Teilnahme an dieser Feier mit dem Ersuchen ergebenst eingeladen, ihre Beteiligung bis 23. Mai mittags in die in der Amtshauptkanzlei und der „Elbterrasse“ ausliegenden Listen einzutragen.

Der Preis eines Gededes (einschließlich Musik) ist auf 3 M. 50 Pf. festgesetzt.

Riesa, am 14. Mai 1910.

Heldner, Oberjustizrat.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1902 und unter Aushebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1909 — abgedruckt in Nr. 286 dieses Blattes, Jahrgang 1902, und Nr. 253, Jahrgang 1909. — Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe betreffend, bestimmt die Königliche Amtshauptmannschaft nach Weisung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses folgendes:

I.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Gehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbedienst in offenen Verkaufsstellen hat in der Gemeinde Gröba betreffend der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1902 genannten Feiertagengruppen während der 8 ersten Feiertage zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu unterbleiben, an den übrigen Sonn- und Feiertagen darf die Beschäftigung und der Gewerbedienst nur stattfinden

früh von 7—8 Uhr im Sommer (1. April bis 30. September),

8—9 Winter (1. Oktober bis 31. März),

somit von 11—12 Uhr nachmittags im Sommer

und 1/2—12—3 Winter.

II.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1902 behalten, insoweit sie nicht mit vorstehendem in Widerspruch stehen und daher als aufgehoben zu gelten haben, ihre Gültigkeit.

III.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, den 10. Mai 1910.

916 c E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Schiffahrt in der Meißner und Rauen Furt.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Elbstromamtes vom 7. Dezember 1906 (Seite 78 der Gesammlung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen) wird hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende:

I. Beim Durchfahren der folgenden beiden Stromstrecken:

a) von Ortsteil Meißen-Niederspaar (Fähre) bis zur R. 18, insbesondere der Meißner Furt,

b) der Rauen Furt von Niedermuschütz (Fähre) bis zum Überschiffelsen

und bei Wasserständen von weniger als 1 m unter Null am Dresdner Pegel die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1. Zu Tal fahrende Schleppdampfer dürfen vorausfahrende Frachtfähne nicht überholen, sondern haben ihnen in angemessener Entfernung nachzufahren.

2. Bei aufeinanderfolgenden, zu Berg fahrenden Schleppfährten hat der nachfahrende Schleppzug erst dann in die Stromstrecken einzulaufen, wenn der vorausfahrende Schleppzug die Furt bereits vollständig durchfahren hat.

3. Schwere oder lange zu Berg fahrende Schleppfährten sind vor der Einsfahrt in eine der genannten Stromstrecken zu teilen und in einzelnen Abteilungen durchzuführen. Solange etwas anderes nicht bestimmt wird, hat hierbei zu gelten, daß alle Schleppfährten zu teilen sind:

a) deren Länge vom Bordsteuer des ersten bis zum Hintersteuer des letzten Anhangsfahrzeugs größer als 450 m ist;

b) in denen sich, selbst bei geringerer als der unter a angegebenen Länge, mehr als 4 beladene Fahrzeuge befinden, wobei jedes Fahrzeug als beladen gilt, das mit mehr als 1/10 seiner Tragfähigkeit verlastet ist;

c) wenn der Schleppzug nicht mit einer Mindestgeschwindigkeit von 2,5 km in der Stunde durch die gesamte Länge der Furtstellen fahren kann;

die Meißner Furt muß also bei 1,8 km Länge, im Talweg gemessen, zwischen den Vollsignalen in 25 Minuten, die Rauen Furt, bei 2 km Länge im Talweg gemessen, zwischen den Vollsignalen in 35 Minuten durchfahren sein.

d) Den etwaigen, von den Strompolizeibeamten in Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen ertheilten besonderen Weisungen ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

4. In Bezug auf die Zusammenstellung der zu Berg fahrenden Schleppfährten wird bestimmt, daß der letzte Anhang im Schleppzug aus zwei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen bestehen darf, wenn die Gesamtbreite dieses Anhanges nicht größer als 10 m ist und der unmittelbar vor dem doppelten Anhang befindliche Kahn eine Breite von mindestens 10 m besitzt.

5. Da nach § 31 Absatz 4 der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, die Fährt mit beladenen Frachtfahrzeugen durch die Meißner Brücke und durch die Meißner Furt nach § 83 derselben Verordnung innerhalb der Stromstrecke von Ortsteil Meißen-Niederspaar bis zur Knorre für Wasserstände unter Null am Dresdner Pegel bei Nacht verboten ist, sollen auch die in den Punkten I 3 a—c enthaltenen Beschränkungen für die während der Nacht bergwärts fahrenden Schleppfährten weg, mit der Maßgabe jedoch, daß diese Schleppfährten, sofern sie den in angeführten Punkten erwähnten einschränkenden Bestimmungen nicht entsprechen, erst nach Beginn der Nacht in die Furt einfahren dürfen oder sie vor Ende der Nacht in voller Zuglänge durchfahren haben müssen. Unter Nacht ist die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

6. Begegnen sich innerhalb der genannten Furtstellen zu Tal fahrende Frachtfahrzeuge und zu Berg fahrende Schleppfährten, so haben leichtere zu halten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug an dem Schleppzug in seiner ganzen Ausdehnung vorübergefahren ist. Die Führer der anhängenden Fahrzeuge haben alle Maßnahmen zu treffen, daß während der Begegnung ihre Fahrzeuge in der Fahrt Richtung bleiben und der Talweg frei gehalten wird. Wenn der Wind quer steht, hat der Schleppdampfer diese Maßnahmen durch Ausübung eines Teiles seiner Zugkraft zu unterstützen.

Außerdem wird beim Durchfahren der unter I a und I b genannten Stromstrecken für alle Wasserstände bestimmt:

7. Zu Berg fahrende Schleppfährten haben lediglich das linke Fahrjoch sowohl der Straßen- als auch der Eisenbahnbrücke in Meißen zu benutzen und oberhalb der leichteren das durch die Richtboje gekennzeichnete Fahrwasser herzustellen, daß die Fährt in keiner Weise beeinträchtigt wird.

8. Zu Tal fahrende Fahrzeuge, die durch die Meißner Brücke fahren wollen, haben dazu das linke Fahrjoch der Eisenbahn- und der Straßenbrücke zu benutzen, müssen aber sofort stellen und beladen, wenn ein Bergzug unterhalb der Straßenbrücke ankommt. Fahrzeuge, die vom Ausschiffungsplatz in Meißen rechts durch die Straßenbrücke fahren wollen, ist nachgelassen, bei freiem Fahrwasser das rechte Fahrjoch der Brücke zu benutzen.

9. Steuerecht durch die Brücke zu fahren, ist wegen der ungünstigen Stromverhältnisse und der damit verbundenen Gefahr grundlegend verboten.

II. Innerhalb des zur Zuständigkeit der unterzeichneten Behörde gehörigen Elbstromgebietes ist das Stillsetzen und Umhalten von Fahrzeugen nur auf verkehrstreiter und genügend breiter Stromstrecke zu bewirken, angefeind entgegenkommender Fahrzeuge aber verboten (§ 14 der Polizeiordnung vom 8. Januar 1894).

III. Diejenigen Führer von zu Berg fahrenden Schleppfährten, die Fahrzeuge für Meißen im Zuge führen, haben unterhalb der Knorre anzuhalten und die betreffenden Fahrzeuge allein durch die Meißner Furt nach dem Kai oder Ausschiffungsplatz zu bringen.

Befindet sich dagegen in einem bergwärts fahrenden Schleppzug nur ein und zwar für den Elbstai unterhalb der Straßenbrücke in Meißen bestimmtes Fahrzeug und ist dieses zugleich der letzte Anhangskahn, so braucht es nicht aus dem Schleppzug genommen und besonders von der Knorre aus nach dem Elbstai geschleppt zu werden, sondern kann bei der Vorüberfahrt am Elbstai vom Schleppzug abgehängt werden. Sollte der Kai derart belegt sein, daß die Festigung des Fahrzeuges mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist das Fahrzeug bis oberhalb der Gelpeldburg im Schleppzug mitzunehmen und es hat von dort nach dem Elbstai zu fahren.

IV. Die Führer von zu Berg fahrenden Schleppfährten, die Fahrzeuge von Meißen aus zu Berg weiter befördern sollen, haben ihre Züge bis unterhalb Ortschafts Meißen-Niederspaar (Fähre) zu schleppen und müssen die Nähe von Meißen nachzuholen.

V. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, den 12. Mai 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Redaktion:
— 22. Flößer. — Seite 20.
Schrift: —

Emil Rädler's Konditorei und Café, (Telefon 340.)

Ecke Salzgasse u. Goethestr.

Große Auswahl
versch. Sorten Gebäck
von bekannter Güte.